



per Mail durch die zuständigen Chefexperten an:

- Kandidatinnen und Kandidaten QV 2020
- zuständigen Berufsbildnerinnen und Berufsbildner der Lehrbetriebe

Biel, 22. April 2020 msz/Fst

QV 2020 Drogistinnen/Drogisten EFZ

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie wie das Qualifikationsverfahren für Drogistinnen und Drogisten EFZ im Jahr 2020 aussehen wird.

Bezüglich der Praktischen Arbeit musste sich der Schweizerische Drogistenverband (SDV) für eine von drei Varianten entscheiden und die Durchführung bei der nationalen Kommission für Qualifikationsverfahren beantragen. Dabei zu berücksichtigen war, dass eine Variante gewählt wird, welche in allen Kantonen und an allen Prüfungsorten unter Berücksichtigung der Vorschriften des BAG durchführbar ist.

Die Sicherstellung der Gesundheit und Sicherheit aller Beteiligten ist oberstes Gebot. Der SDV hat sich nach reiflichen eigenen Überlegungen, zahlreichen Gesprächen mit verschiedenen Exponenten innerhalb und ausserhalb der Branche und entsprechenden anschliessenden Abwägungen für die Variante 3a entschieden. Diese sieht eine Beurteilung durch den Lehrbetrieb und den Einbezug der Erfahrungsnote aus den überbetrieblichen Kursen vor. Dies bedeutet, dass keine Praktische Arbeit stattfinden wird. Dafür nimmt der Berufsbildner im Betrieb zwischen dem 1. und 12. Juni 2020 eine schriftliche Beurteilung der lernenden Person vor, welche nicht auf einem einzelnen Beratungsgespräch oder einer Momentaufnahme sondern auf der Entwicklung der lernenden Person während der Ausbildungszeit und der Leistung in Bezug auf die Arbeitsmarktfähigkeit basiert. Die Beurteilung erfolgt anhand eines Beurteilungsrasters, welcher zur Zeit durch den SDV erarbeitet und bis am 22. Mai via Prüfungsleitung der Kantone bzw. den Chefexperten den Betrieben zugestellt wird. Der SDV erstellt eine entsprechende Anleitung zuhanden der Verantwortlichen in den Lehrbetrieben (Berufsbildner, Praxisbildner). Der Aufwand für die Beurteilung sollte daher vertretbar sein.



Die schulischen Prüfungen in den Berufskennntnissen und der Allgemeinbildung finden nicht statt, hier zählen die Erfahrungsnoten.

Die Berechnung der Gesamtnote gestaltet sich nach folgender Übersicht:

Variante 3A

Qualifikationsbereiche		Leitziel / Thema	Rundung / Gewichtung	Rundung / Gewichtung
Praktische Arbeit				
	Position 1	Beurteilung Betrieb	Halbe/ganze Note gerundet / 70 %	Mittel aus Positionsnoten, gerundet auf Zehntelsnote / 30 %
	Position 2	Durchschnitt KN üK	Halbe/ganze Note gerundet / 30 %	
Berufskennntnisse				
	ERFA BFS (1.-7. Sem.)			Mittel aus Semesterzeugnisnoten, gerundet auf halbe Note / 20 %
Allgemeinbildung				
	ERFA + Vertiefungsarbeit (1.-7. Sem.)			Mittel aus ERFA + VA, gerundet auf Zehntelsnote / 20 %

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Drogistenverband

Frank Storrer

Vorsitzender der Geschäftsleitung SDV

Bernhard Kunz

Vizepräsident SDV

Leiter Aus-, Fort- und Weiterbildung SDV

Wichtige Anmerkung

Leider hat sich im Schreiben des Berufsbildungsamtes des Kantons Aargau an die Kandidaten eine nicht ganz korrekte Information bezüglich der Erfahrungsnote eingeschlichen.

Richtig ist: Die Position 2 der Erfahrungsnote entspricht der Note aus den überbetrieblichen Kursen und nicht wie irrtümlich durch das Berufsbildungsamt des Kantons Aargau kommuniziert aus der Beurteilung des Betriebes während der Grundbildung.

Zur Kopie an:

- Zentralvorstand SDV
- Sektionspräsidentinnen und -präsidenten SDV
- Gruppierungschefs
- Mitglieder der Kommission B+Q
- Berufsfachschulen Drogisten
- Lehraufsicht der kantonalen Berufsbildungsämter
- Flavia Bortolotto, SBFI